

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158, ber. S. 188), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241) sowie des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBL. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 49. Gesetz zur Änd. des Strafgesetzbuches vom 21.01.2015 (BGBL. I. S. 10) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal in der Sitzung am 20.07.2015 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsgebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) die Mittagsverpflegung und
- c) die Kostenpauschale Frühstück

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommenssteuergesetz erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte entsprechend der von den gesetzlichen Vertretern der Kinder gewählten Betreuungszeiten nach § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal zu entrichten. Bei Überschreiten der gewählten Betreuungszeiten kann sich die Betreuungsgebühr entsprechend der entstandenen Kosten erhöhen.
- (3) Die Mittagsverpflegung wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben.
- (4) Die Kostenpauschale Frühstück stellt die Leistungen im Rahmen des Frühstücks der jeweiligen Kindertagesstätte sicher.

- (5) Die Betreuungsgebühr nach Abs. 1 a) ist stets für einen vollen Monat zu zahlen. Bei Aufnahme ab 15. eines Monats sowie beim Ausscheiden im Einschulungsjahr vor dem 15. des jeweiligen letzten Kindergartenmonats ist nur die Hälfte der Gebühr nach § 2 zu zahlen.
- (6) Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird gesondert erhoben. Die Höhe des Entgeltes für die Mittagsverpflegung nach Abs. 1 b) richtet sich nach den jeweiligen Kosten der mit der Fertigung beauftragten Küche. Sie wird vom Gemeindevorstand im Voraus festgesetzt und den gesetzlichen Vertretern der Kinder bekannt gegeben.
- (7) Die Kostenpauschale Frühstück nach Abs. 1 c) ist stets für einen vollen Monat zu zahlen. Sie wird vom Gemeindevorstand im Voraus festgesetzt und den gesetzlichen Vertretern bekannt gegeben.

## **§ 2 Betreuungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal) Betreuungsgebühren entsprechend den nachstehenden Nutzungsgebühren für das 1. Kind für einen Monat zu entrichten:

### **A) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung:**

bei Inanspruchnahme der Öffnungszeit von

7.00 Uhr bis 13.00 Uhr: 132 €

7.00 Uhr bis 14.00 Uhr: 154 €

7.00 Uhr bis 16.00 Uhr: 198 €

### **B) Für Kinder ab dem vollendeten ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:**

bei Inanspruchnahme der Öffnungszeit von

7.00 Uhr bis 13.00 Uhr: 192 €

7.00 Uhr bis 14.00 Uhr: 224 €

7.00 Uhr bis 16.00 Uhr: 288 €

- (2) Besuchen weitere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, sind bei gleichem Betreuungsumfang 70 % der Gebühren für das zweite Kind zu entrichten.  
Ist der Betreuungsumfang unterschiedlich oder ist ein Kind unter drei Jahren, reduziert sich die höhere Betreuungsgebühr.  
Für das dritte und jedes weitere Kind werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die letzten 12 Monate vor der Einschulung gewährt, wird für eine tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden keine Betreuungsgebühr erhoben. Für die darüber hinausgehenden Betreuungszeiten sind die sich jeweils ergebenden Differenzbeträge zu entrichten:  
7.00 Uhr bis 13.00 Uhr: 22,00 €  
7.00 Uhr bis 14.00 Uhr: 44,00 €  
7.00 Uhr bis 16.00 Uhr: 88,00 €

- (4) Vorstehende Regelung gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung. Gesetzlichen Vertretern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind entsprechend der Zuweisungen des Landes Hessen die für die Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr gezahlten Gebühren zu erstatten. Gesetzliche Vertreter, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

### **§ 3 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.  
Bei Beendigung durch Einschulung ist nur eine anteilige Monatsgebühr gemäß § 1 Abs. 5 zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr sowie die Kostenpauschale Frühstück sind bis zum 15. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat und das Entgelt für die Mittagsverpflegung ist bis zum 15. Tag des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse Modautal zu zahlen.
- (3) Die Erhebung der Gebühren, der Kostenpauschale Frühstück sowie des Entgelts für die Mittagsverpflegung erfolgen monatlich grundsätzlich per SEPA-Lastschrift-Mandat durch die Gemeindekasse Modautal. Wenn der Gemeinde Modautal keine SEPA-Lastschrift-Mandat-Ermächtigung vorliegt, so sind die Gebühren, die Kostenpauschale Frühstück und das Entgelt für die Mittagsverpflegung monatlich im Voraus an die Gemeindekasse Modautal zu überweisen.
- (4) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage, Streik, technische Gründe, Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Betriebsausflug) weiter zu zahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kur die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, kann Gebührenbefreiung auf Antrag gewährt werden.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der II 163, 227 AO.
- (7) Rückbuchungs- oder Mahngebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

### **§ 4 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren bei den zuständigen Ämtern beantragt werden.

**§ 5**  
**Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit dem 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.06.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.07.2014, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Modautal, den 21.07.2015

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Modautal

(Lautenschläger)  
Bürgermeister